

Anhang XVI

Weisung betreffend Ausrüstung

§ 1

- Tenue
1. In allen Trabrennen haben die Fahrer und Reiter die Rennfarben des entsprechenden Besitzers zu tragen. Weiter gehört zur Ausrüstung, sobald ein Gespann mit Nummern auf die Bahn einfährt:
 - weisser Rollkragenpullover oder weisse Halsbinde;
 - lange weisse Hose und dunkelbraune oder schwarze Stiefeletten für Fahrer;
 - weisse Reithose und dunkelbraune oder schwarze Stiefel für Reiter und Fahrer.
 - Sturzweste, welche entweder der Norm CE 1621-2, oder der europäischen Norm EN 13158 entspricht, Kurzarmdress ist erlaubt. Hochgeschobene oder hochgekrempelte Aermel sind nicht erlaubt. Ein Regendress ist erlaubt, sofern die Rennfarben des Besitzers einwandfrei erkennbar sind.
- Helm
2. Das Tragen eines Helms ist für Fahrer und Reiter obligatorisch. ST kann Vorschriften für Modelle erlassen.

§ 2

- Sulkies
- Die im Rennen verwendeten Sulkies müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- Maximaler Abstand zwischen der Gabel und dem Rad von 6 cm.
 - Der Zwischenraum zwischen der Brücke und dem hinteren Bogen eines Sulkys, hauptsächlich auf beiden Seiten des Sitzes, muss ausgefüllt sein, damit kein Pferd mit einem Vorderbein hineintreten kann.
 - Die Landen müssen von vorne bis hinten ausschliesslich aus Holz oder Karbon sein. Der hinterste Teil von max. 30 cm kann aus anderem geeignetem Material sein.
 - Die Räder müssen beidseitig mit Speichenschutzscheiben ausgerüstet sein. Diese dürfen nur aus weissen, schwarzen oder dunkelbraunen, undurchsichtigen oder transparenten, jedoch nicht fluoreszierenden Materialien sein.
 - Die maximale Breite beträgt 165 cm.
 - Die Kufen müssen unten in der Mitte mit einer Führung ohne scharfe Kanten versehen sein, die das Schleudern verhindert. Ebenso müssen die Kufen vorne mit einem Riemen aus Leder oder ähnlichem Material befestigt werden.
 - Bei Regen sind Radregenschütze aus Sicherheitsgründen obligatorisch. Es werden nur europäisch anerkannte Radregenschütze zugelassen. Den Entscheid, ob diese an einem Renntag zu montieren sind, entscheidet der Präsident der Rennleitung.

§ 3

- Sättel
- Es können nur geeignete Trabrennsättel verwendet werden, die einen korrekten Sitz für Trabreiten ermöglichen.